



**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.)
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der Fachhochschule Aachen**

vom 29. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 8/2010)
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 25. Mai 2016 – FH-Mitteilung Nr. 62/2016)
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für den Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.) im Fachbereich Chemie und Biotechnologie an der Fachhochschule Aachen

vom 29. Januar 2010 – FH-Mitteilung Nr. 8/2010)
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 25. Mai 2016 – FH-Mitteilung Nr. 62/2016)
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Zugangskommission	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Biotechnologie“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium ist ein anerkannter berufsqualifizierender erster Hochschulabschluss mit mindestens der Gesamtnote „2,4“ oder dem ECTS-Grade „B“ oder Entsprechendes, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist geeignet, wenn er mindestens ein siebensemestriges Hochschulstudium und mindestens 210 Leistungspunkte umfasst. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Interessenten mit einem geeigneten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten haben die Möglichkeit, sich in den Bachelorstudiengang Biotechnologie mit Praxissemester einzuschreiben und dort im Rahmen eines Praxissemesters 30 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend § 63 Absatz 2 HG können stattdessen auf Antrag auch geeignete in der Berufspraxis erworbene sonstige Kenntnisse und Qualifikationen als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen wird. Falls die

Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, entfällt der entsprechende Nachweis.

(4) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sollten folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorhanden sein:

1. Biochemie
2. Mikrobiologie
3. Molekularbiologie / Genetik
4. Enzymtechnik
5. Bioverfahrenstechnik
6. Zellkulturtechnik
7. Umweltbiotechnologie
8. Pflanzenbiotechnologie

Aus diesem Fächerkatalog müssen in mindestens vier Bereichen insgesamt mindestens 36 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Leistungspunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zu den Bereichen 1–8 nicht eindeutig, so entscheidet der Zugangsausschuss über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

§ 3 | Zugangskommission

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind, ob die berufspraktischen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden können und ob die spezielle fachliche Eignung nach § 2 Absatz 4 und 5 vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer Zugangskommission des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Die Zugangskommission setzt sich aus zwei Professorinnen und Professoren und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zusammen.

(3) Die Zugangskommission trifft ihre Entscheidungen mit einer Mehrheit von zwei Stimmen.

(4) Die Zugangskommission wird durch den Fachbereichsrat gewählt.

§ 4 | Antragstellung

(1) Der Bewerbungsschluss für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereiches Chemie und Biotechnologie bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann die Zugangskommission eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenfalls rechtzeitig im Internet bekannt geben.

(2) Folgende Unterlagen sind bei der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht.
- Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3

(3) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Biotechnologie erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin darüber erforderlich, wann er oder sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat vorzulegen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29.01.2010 (FH-Mitteilung Nr. 8/2010). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 25.05.2016 – FH-Mitteilung Nr. 62/2016) ergeben sich aus der Änderungsordnung.